## Mitteilung an Firma Verlag und Druck

## zur Veröffentlichung in Nr. **23/2022** des Mitteilungsblattes der Verbandsgemeinde Kelberg vom **10.03.2022**

## **Rubrik: Bekanntmachungen und Mitteilungen der**

## **Verbandsgemeinde**

**Überschrift: Einzelfortschreibung des**

**Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Kelberg für den Geltungsbereich „Sportplatz Salcherath“ in der Ortsgemeinde Retterath; Öffentliche Bekanntmachung über die Annahme der Einzelfortschreibungen des Flächennutzungsplanes und die Durchführung des Genehmigungsverfahrens gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)) und über den Ort und die Zeit der Einsichtnahme der Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplanes**

Der Verbandsgemeinderat hat am 09.12.2021 in öffentlicher Sitzung die Einzelfortschreibungen des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Kelberg für den Geltungsbereich „Sportplatz Salcherath“ in der Ortsgemeinde Retterath angenommen.

Die Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplanes wurde am 06.04.2022 der Kreisverwaltung Vulkaneifel in Daun zur Genehmigung vorgelegt.

Die Kreisverwaltung Vulkaneifel hat durch Verfügung vom 23.05.2022, Az.: 6-5117-FNP VG Kelberg-Einzelfortschreibungen Retterath, die Einzelfortschreibungen des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Kelberg für den Geltungsbereich „Sportplatz Salcherath“ in der Ortsgemeinde Retterath genehmigt.

Gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)) wird diese Genehmigung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die genehmigten Einzelfortschreibungen des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Kelberg für den Geltungsbereich „Sportplatz Salcherath“ in der Ortsgemeinde Retterath nebst Begründung und der zusammenfassende Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB, wird ab dem Tag dieser Bekanntmachung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kelberg, Dauner Str. 22, 53539 Kelberg, Bauabteilung, Zimmer 214, gemäß § 6 Abs. 5 BauGB während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Dabei kann Jedermann über den Inhalt Auskunft verlangen. Eine Einsichtnahme nach vorheriger Terminabsprache (Telefon: 02692/872-24) ist ebenfalls möglich.

Hinweis:

Nach § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungs-vorganges unbeachtlich,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes bzw. der Satzung gegenüber der VGV Kelberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

§ 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz –GemO- vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27.01.2022 (GVBl. S. 21), enthält folgende Regelung, auf die hiermit besonders hingewiesen wird:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund dieser zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung (VGV Kelberg in Kelberg) unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplanes mit dieser Bekanntmachung wirksam.

# 53539 Kelberg, den 10.03.2022

**Verbandsgemeindeverwaltung Kelberg**

**-Saxler-**

**Bürgermeister**